Wien, Donnerstag den 21. Juli 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Eine Streitfrage über die Schonzeit des Wildes.

Von **Karl Peyrer**, k. k. Ministerialrath.

(Schluß.)

So stehen sich also in einer wichtigen Frage des Jagdrechtes zwei verschiedene Auslegungen durchaus gleichartiger Gesetzesbestimmungen entgegen, von denen jede die Autorität höchster Instanzen für sich hat.

Es läßt sich gar nicht verkennen, daß die Auslegung der preußischen Behörden die Ueberwachung und Handhabung des Wildschongesetzes wesentlich erleichtert und Mißbräuchen durch Provenienzzeugnisse, beziehungsweise der mißbräuchlichen Verwendung solcher Zeugnisse für einheimisches Wild besser vorbeugt und vielleicht auch dem Wortlaute des Gesetzes mehr entspricht, indem dieses, soweit es sich um den im Geltungsbereiche des Gesetzes vollzogenen Verkauf, beziehungsweise die Verkaufsvermittlung handelt, zwischen einheimischem und fremdem Wild keinen Unterschied aufstellt, wozu auch noch der Umstand kommt, daß das preußische Wildschongesetz für ganz Preußen gilt, wogegen die österreichischen Schongesetze immer nur in einem Kronlande Geltung haben. Der letztere Umstand würde eine wesentliche Erschwerung in der Versendung von Wild, namentlich durch mehrere Länder, hervorrufen, weil dem Versender zugemuthet werden müßte, daß er nicht blos die Schongesetze, die Schonzeiten seines Kronlandes, sondern auch die aller jener Länder kennen und beobachten muß, in deren Bereich das verkaufte und versendete Wild eintritt. Da in mehreren Kronländern die Gesetzgebung selbst direct den Verkauf fremdländischen Wildes während der Schonzeit unter gewissen Vorsichten gestattet hat, so ist es auch erklärlich, daß die Judicatur auch in jenen Kronländern, deren Schongesetze eine *ausdrückliche* Norm weder in der einen, noch in der anderen Richtung hin enthalten und daher der Auslegung Spielraum geben, denselben Grundsatz zur Geltung zu bringen versucht, der in den anderen Kronländern die ausdrückliche Billigung des Gesetzgebers gefunden hat. Hieraus erklärt es sich, daß jene Auslegung in Oesterreich eine andere ist, als in Preußen, wo bei der einheitlichen Gesetzgebung derlei Verhältnisse nicht vorkommen.

Was aber das zweite den Ministerial-Entscheidungen zu Grunde liegende Motiv betrifft, nämlich, daß es nicht in der Absicht des Wildschongesetzes gelegen sein kann, den Verkauf des zur Zucht bestimmten, außerhalb der Schonzeit eingefangenen Wildes als strafbar zu verbieten, so beruht dieses Motiv wohl auf der Anschauung, daß *eingefangenes*, in das Eigenthum einer bestimmten Person übergegangenes Wild nicht mehr dem freien Thierfange oder der Jagd im Sinne der §§ 382 und 383 a. b. G. B. und im Sinne der Jagdgesetzgebung unterliegt, daher, falls nicht etwa der Fang in die verbotene Zeit fällt und nach § 1 der Wildschongesetze strafbar ist, der weitere Verkehr mit solchen eingefangenen lebenden Thieren nur nach den allgemeinen, nicht aber den jagdrechtlichen Normen zu beurtheilen ist. Derlei Thiere sind, solange sie in der Gefangenschaft gehalten und aufgefüttert werden, nicht mehr Jagdthiere, nicht mehr ein Wild im jagdrechtlichen Sinne, sondern sind Zuchtthiere, wie andere zahme, gezähmte oder sonst eingefangene Thiere, bis sie etwa wieder in ihre ursprüngliche Freiheit versetzt werden. Es kann höchstens ein Beweis gefordert werden, daß der Fang derselben nicht in der Schonzeit stattgefunden hat, sondern außerhalb derselben, oder daß sie in der gesetzlich gestatteten Einkammerung zur Welt gekommen sind, aus Eiern ausgebrütet wurden

Einen analogen Fall haben die meisten Wildschongesetze selbst geregelt, indem sie, z. B. die §§ 3 und 4 des n.-ö. Wildschongesetzes, die Erlegung, den Fang und Verkauf von Wild in *eingefriedeten* Thiergärten von den Bestimmungen der Wildschongesetze ausdrücklich ausgenommen haben. Das entscheidende Moment für diese Ausnahme liegt offenbar in dem Worte *eingefriedet* und nicht in dem Ausdrucke Thiergarten, also in dem Momente einer vollständigen Ausschließung des im Thiergarten eingeschlossenen, *eingefangenen* Wildes von der freien Jagd. Bei einer anderen, nur den Wortlaut berücksichtigenden Auslegung würde man das Erlegen von Rebhühnern, welche zur Schonzeit aus dem freien Jagdgebiete über die Thiergartenmauer eingeflogen sind, im eingefriedeten Thiergarten gestatten müssen, obgleich dabei der klaren Absicht des Gesetzes entgegengehandelt wird — dagegen würde Derjenige, welcher zur gesetzlichen Zeit eingefangene oder sonst gezüchtete, in einer Einfriedung (Wildkammer) gehaltene Rebhühner während der Schonzeit gleich zahmen Hühnern abstechen läßt, im Sinne des § 1 des n.-ö. Wildschongesetzes strafbar, weil die Einfriedung nicht zugleich die Merkmale eines Thiergartens an sich trägt.

Wir glauben, daß dieses zweite Motiv, welches nicht blos auf fremdländisches, sondern auch auf einheimisches, außer der Schonzeit eingefangenes und *eingekammertes* Wild Anwendung findet, selbst abgesehen vom Opportunitätsstandpunkte, nämlich der Förderung der Wildzucht, dem Geiste nicht blos der österreichischen, sondern auch jeder

anderen Gesetzgebung vollkommen entspricht und daß rücksichtlich desselben jene Differenzen in den Anschauungen, welche in Bezug auf das erste Motiv thatsächlich bestehen, kaum zu Tage treten werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verkehr mit „natürlichen" Mineralwässern.

Das Ministerium des Innern hat aus den Berichten einzelner Landesstellen entnommen, daß in verschiedenen Verwaltungsgebieten Mineralwässer zum Versandt gebracht werden, welche allerdings natürlichen Quellen entnommen, aber behufs Erhöhung ihrer Concurrenzfähigkeit mit anderen ähnlichen Mineralwässern und insbesondere mit ausländischen derartigen Fabricaten künstlich mit Kohlensäure übersättigt werden.

Nach dem Gutachten der über diesen Gegenstand einvernommenen Landes-Sanitätsräthe und des obersten Sanitätsrathes kann derartig zubereiteten Mineralwässern der Charakter eines gemeinen natürlichen Mineralwassers nicht zuerkannt werden; solche Wässer sind vielmehr als künstliche Fabricate zu behandeln und es haben demzufolge auf sie jene gesetzlichen Vorschriften Anwendung zu finden, welche rücksichtlich der Erzeugung und des Verkaufes künstlicher Mineralwässer erlassen worden sind.

Das Ministerium hat demnach mit Erlaß vom 23. Mai 1881, Z. 21.035, die Landesstellen beauftragt, die im Verwaltungsgebiete befindlichen Mineralwasser-Unternehmungen dahin zu verständigen, daß nur jene Mineralwässer, bei deren Füllung keinerlei Zusätze, sei es von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen, in Anwendung kommen, mit der Bezeichnung „natürliche" in den Verkehr gebracht werden dürfen, und daß es nicht gestattet sei, ohne vorherige Genehmigung der politischen Landesbehörde Mineralwässer in den Verkehr zu bringen, bei deren Füllung besondere Zusätze und Zubereitungen vorgenommen werden.

Bei Ertheilung der Concession ist darauf zu sehen, daß bei der Präparation des Mineralwassers weder Materialien, noch Apparate in Anwendung kommen, durch welche in das Fabricat sanitär bedenkliche Beimengungen gelangen könnten.

Die politischen Bezirksbehörden werden angehalten, den in ihrem Bezirke vorkommenden Mineralquellen, welche zum Versandt benützt werden, und den dabei geübten Manipulationen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. A. B.

Zu § 8, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35. Wenn Vieh ohne Paß zum Markte getrieben wurde, befreit die nachträgliche Beibringung eines Passes auf dem Markte nicht von der Strafe.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mittelst Entscheidung vom 21. Mai 1881, Z. 1428, unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter von Schubert der von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Teschen vom 18. December 1880, Z. 11.442 Stf., womit Johann S. von der Anklage wegen Vergehens im Sinne des § 8, lit. b des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, nach Anhörung der Ausführungen des Generaladvocaten Cramer und in Uebereinstimmung mit denselben der Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft stattzugeben, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Teschen vom 18. December 1880, Z. 11.442 Stf. aufzuheben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. sofort zu Recht zu erkennen befunden: Johann S. ist schuldig des Vergehens im Sinne der §§ 8, lit. b und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, begangen dadurch, daß derselbe am 29. September 1880 von seinem Wohnorte in Kostkowitz eine Kuh ohne Viehpaß zum Viehmarkte nach Skotschau treiben ließ, den erforderlichen Viehpaß aber erst nach dem Abtriebe der Kuh aus Kostkowitz ohne Beschau derselben sich ausstellen ließ, und sohin der im § 8, lit. b des bezogenen Gesetzes getroffenen Anordnung zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten aus Fahrlässigkeit zuwidergehandelt hat. — Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte am 29. September 1880 eine Kuh von seinem Wohnorte in Kostkowitz zum Viehmarkte nach Skotschau treiben lassen, ohne vorher einen Viehpaß behoben und die Kuh vor dem Abtriebe einer Beschau unterzogen zu haben. In dieser Thathandlung, beziehungsweise Unterlassung, des Angeklagten liegen alle gesetzlichen Merkmale des ihm von der Anklage zur Last gelegten Vergehens im Sinne der §§ 8 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Gerichtshof erster Instanz hat somit durch die Freisprechung des Johann S. von der erwähnten Anklage das Gesetz im Sinne des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. verletzt. Das Urtheil erster Instanz gründet die Freisprechung des Johann S. auf die Erwägung, daß derselbe, indem er mit dem — wie erwähnt — nachträglich ohne Beschau erhobenen Viehpasse auf den Markt nacheilte, und auf Grund dieses Viehpasses die Kuh sodann auf den Markt brachte, den gesetzlichen Vorschriften entsprochen habe, umsomehr als das Gesetz, nach Annahme der Urtheilsgründe erster Instanz, nicht verlangt, daß der das Vieh Treibende den Paß bei sich haben muß, sondern blos vorschreibt, daß das Vieh unter Vorweisung des erforderlichen Passes auf den Markt gebracht wird. Der Gerichtshof erster Instanz geht daher, gestützt auf den im bezogenen § 8 b gebrauchten Ausdruck „bringen", im Entgegenhalte zu dem Worte „treiben", von der Ansicht aus, daß der strafbare Thatbestand des Anklagevergehens das Gebrachtwerden, beziehungsweise das wirkliche Eintreffen ohne Viehpaß auf dem Markte voraussetze und mithin dann nicht vorhanden sei, wenn — wie in dem gegebenen Falle — daß Vieh zum Markte ohne (giltigen) Viehpaß erst getrieben wird. Allein diese Auffassung des Gerichtshofes erster Instanz ist eine rechtsirrthümliche. Bei richtiger Auslegung des bezogenen § 8 b muß vielmehr angenommen werden, daß schon mit dem ohne Viehpaß unternommenen Treiben oder Führen des Viehes zum Markte an und für sich, also ohne Rücksicht darauf, ob bereits der Marktplatz erreicht wurde oder nicht, das in Rede stehende Vergehen vollendet ist. Daß diese Auslegung die richtige ist, bezeugt der Wortlaut des bezogenen § 8, insbesondere durch die synonyme Anwendung der Worte „getrieben werden", „befördert werden" und des Wortes „Auftrieb". Für die Richtigkeit dieser Auslegung spricht aber auch die Absicht des bezogenen Gesetzes „zur Abwehr ansteckender Thierkrankheiten", weil die Gefahr der Weiterverbreitung solcher Thierkrankheiten nicht allein am Marktorte selbst, sondern in gleicher Weise auch da bestehen kann, wo das Vieh erst zum Markte gebracht wird. Zudem würde mit der Auffassung, daß der Paßzwang erst im Marktorte selbst eintrete, sowohl die zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, mittelst Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880 erlassene und im R. G. Bl. Nr. 26 kundgemachte Durchführungsverordnung als auch das für Viehpässe vorgeschriebene Formulare in unlösbarem Widerspruche stehen, da hieraus ersichtlich ist, daß Veränderungen während des Auftriebes, und zwar ehe der Weitertrieb erfolgen kann, in der dort angegebenen Weise zu bescheinigen sind, was nicht durchführbar wäre, wenn nicht der im § 8 des bezogenen Gesetzes normirte Viehpaßzwang schon während des Zutriebes bestehen würde. Die Bestimmung, daß jeder Ausstellung eines Viehpasses die Beschau des betreffenden Viehstückes vorauszugehen habe, ist eine ausnahmslose. Der Angeklagte selbst, nicht blos der Gemeindevorsteher, hat dieser Bestimmung zuwidergehandelt und wird durch die Unkenntniß derselben gesetzmäßig nicht entschuldigt. Daß endlich der Angeklagte nur aus Fahrlässigkeit das ihm zur Last fallende Delict begangen hat, behauptet die vom Ankläger in der Hauptverhandlung vom 18. December v. J. modificirte Anklage selbst.

Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, § 8, lit. b. Es ist nicht strafbar, wenn das Vieh auf einen im Viehpasse nicht bezeichneten Markt gebracht wird.

Georg W. und Ferdinand S. wurden des in den §§ 8, lit. und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Vergehens angeklagt, weil sie beim Viehauftriebe auf einen Markt sich zwar giltiger, jedoch für einen anderen Marktort ausgestellter Pässe bedienten. Von dieser Anklage wurden sie mit dem unterm 22. November 1880, Z. 18.118, gefällten Erkenntnisse des Kreisgerichtes zu Cilli nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen.

Die hiegegen nach § 281, Abs. 9, lit a St. P. O. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mittelst Entscheidung vom 25. April 1881, Z. 2119, unter Vorsitz des Senatspräsidenten Freiherrn von Lapenna auf Antrag des Generaladvocaten Cramer verworfen. — Gründe:

Die Staatsanwaltschaft hält dafür, daß der Viehpaß nur für den Marktort gelte, welcher in demselben bezeichnet ist, und daß somit

Derjenige, welcher das Vieh auf einen nicht im Viehpasse bezeichneten Markt bringt, der im § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Strafe verfalle. Diese Ansicht wird eben sowohl auf das gesetzliche Formulare eines Viehpasses, in welchem für den Bestimmungsort des Viehes eine Rubrik eröffnet ist, als auf die Erwägung gestützt, daß im Laufe der Zeit leicht Umstände eintreten können, welche den Ausschluß des einen oder des anderen Auftriebsortes gebieten und daher die Bestimmung eines zulässigen Auftriebsortes nothwendig machen, und daß somit die vom Gesetze bezweckte Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten vereitelt werden könnte, wenn während der Giltigkeit eines Viehpasses trotz der Bezeichnung des Auftriebsortes das Vieh auf jeden beliebigen Ort getrieben werden könnte. Allein die für alle Fälle wesentlichen Erfordernisse eines Viehpasses sind in der Vollzugsvorschrift (Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R G. Bl. Nr. 36) zu § 4 des Gesetzes aufgezählt, und die Angabe des Bestimmungsortes ist unter dieselben nicht eingereiht. Aus den Vollzugsbestimmungen zu § 8 des Gesetzes, nach welchen es nur bei Theilung eines durch einen Viehpaß gedeckten Transportes in mehrere Partien, oder beim Abverkauf einzelner zum Weitertriebe bestimmter Thiere der Ausstellung neuer Päße bedarf, ergibt sich, daß ein Viehpaß innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen bezüglich des Viehes für das er ausgestellt ist, als Deckung selbst dann zu gelten habe, wenn eine Aenderung im Namen und Wohnorte des Viehbesitzers oder Führers oder in dem Bestimmungsorte zufälligerweise eingetreten wäre, Für die Beaufsichtigung von Märkten und Thierschauen ist auch noch durch § 9 des Gesetzes vorgesehen, welcher gleichfalls zeigt, daß nicht auf den Bestimmungsort, sondern naturgemäß auf den Nachweis der Provenienz des Viehes der Schwerpunkt falle. Tritt endlich, wie dessen insbesondere die §§ 20 und 26 des Gesetzes erwähnen, der Fall ein, daß der Verkehr nach dem einen oder dem andern Auftriebsorte untersagt wird, so wird die Zuwiderhandlung gegen ein derlei Verbot straffällig machen, gleichviel ob der untersagte Auftriebsort im Viehpasse angegeben ist oder nicht. Es bleibt somit auch unter dieser Voraussetzung ganz unentscheidend, welcher Bestimmungsort etwa in den Viehpaß eingestellt worden ist. Es stellt sich sohin die Nichtigkeitsbeschwerde als gesetzlich nicht begründet dar, und mußte dieselbe verworfen werden.

Abschraubegewehr als verbotene Waffe (§ 2 des Waffenpatentes vom 24. October 1852).

Der Wilddieb B. Z., der sich im Besitze eines sogenannten Abschraubegewehres befand, wurde mit Urtheil des Kreisgerichtes zu Wiener-Neustadt vom 13. August 1880, Z. 3870, des Verbrechens des Diebstahls schuldig erkannt, von der Anklage wegen Uebertretung der §§ 2 und 8 des kais. Patentes vom 24 October 1852 dagegen aus dem Grunde freigesprochen, weil zerlegbare Gewehre nicht zu den verbotenen Waffen gehören. Gegen diese Freisprechung überreichte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde.

Bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Cassationshofe, welche unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Ritter v. Krenn am 6. December 1880 stattfand, beantragte Generaladvocat Cramer, es möge von der in der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 28. Juni 1854, Z. 6716, ausgedrückten Rechtsansicht, an welche sich der erste Richter allem Anscheine nach hielt, abgegangen und der Beschwerde stattgegeben werden.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Entscheidung vom 6. December 1880, Z. 11.843, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheilsabsatzes zu Recht erkannt: B. Z. ist außer dem Verbrechen des Diebstahls überdies der in den §§ 2 und 8 des kais. Patentes vom 24. October 1852 bezeichneten, nach dessen § 32 strafbaren Uebertretung des Besitzes einer verbotenen Waffe, begangen dadurch, daß er im Juni l. J. bei einer vom Forstpersonale in seiner Holzknechtskeusche in Wurmgarten vorgenommenen Nachsuchung in dem Besitze eines zerlegbaren Gewehres (Abschraubegewehres) betreten wurde, schuldig und wird hierwegen nach § 32 des citirten Patentes zu einer Geldstrafe per 5 fl. ö. W. zu Handen des Gutensteiner Armenfondes, eventuell zu einer Arreststrafe von 24 Stunden verurtheilt und wird das demselben abgenommene Abschraubegewehr gemäß des erwähnten § 32 des Waffenpatentes für verfallen erklärt. — Gründe:

Die k. k. Staatsanwaltschaft hat die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a St. P. O. erhoben, weil der Gerichtshof annahm, daß der § 2 des kais. Patentes vom 24. October 1852, welcher die Begriffsbestimmung einer verbotenen Waffe enthält, auf den Besitz zerlegbarer oder Abschraubegewehre, wie sie von Wilddieben benützt werden, nicht zutreffe und mit dieser Begründung den B. Z. von der ihm von der Staatsanwaltschaft weiter zur Last gelegten Uebertretung der §§ 2, 8 und 32 des erwähnten kais. Patentes vom 24. October 1852 freigesprochen hat. Der § 2 des citirten Gesetzes erklärt im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist, als verbotene Waffe und führt am Schlusse des ersten Absatzes Beispiele mit den Worten: Stockflinten, Degenstöcke u. dgl, an. Ueber die Bedeutung und Tragweite eines vom Gesetze aufgestellten Grundsatzes und über die Anwendbarkeit desselben auf einen concreten Fall läßt sich ohne Zweifel leichter entscheiden, wenn der Gesetzgeber diesen Grundsatz in Beispielen versinnlicht hat. Auch der § 2 des kais. Patentes vom 24. October 1852 bietet also die Möglichkeit, von diesem Mittel der Auslegung Gebrauch zu machen. Vergleicht man nun zerlegbare Gewehre mit derlei als Beispiel einer verbotenen Waffe angeführten Stockflinten *), so bleibt nicht zweifelhaft, daß die ersteren den letzteren in der Eignung zu tückischen Angriffen mindestens nicht nachstehen. Ja, während sich Stockflinten äußerlich als Stöcke darstellen und schon in dieser Form — weil auch Stöcke zum Angriffe zu verwenden sind — dritte Personen zur Vorsicht mahnen können, läßt sich das Mitführen eines in den Kleidern unschwer zu bergenden Abschraubegewehres den Augen eines Dritten ganz leicht entziehen. Allerdings muß ein solches Gewehr, ehe es zum Schießen geeignet ist, zusammengestellt werden; aber diese Zusammenstellung ist das Werk eines Augenblickes, und auch Stockflinten sind ohne Vorbereitung nicht sofort zum Schießen verwendbar. Wird dann noch in Betracht gezogen, daß Abschraubegewehre ihrer Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt sind, sondern ganz vorzugsweise nur von Wilddieben angewendet werden; und wird insbesondere erwogen, daß ein derart zerlegbares Gewehr, wie es von dem Wilddiebe zur Verbergung der Waffe vor dem Blicke des Forstpersonales vorbereitet wird, im zerlegten Zustande und eben durch die Zerlegung seine äußere Gestalt als Waffe verliert, so muß wohl angenommen werden, daß Abschraubegewehre von der Beschaffenheit desjenigen, welches bei B. Z. vorgefunden wurde, eine „verbotene" Waffe sind. Von dieser Rechtsansicht ausgehend, mußte der Cassationshof, da der Thatbestand der in den §§ 2, 8 und 32 des Waffenpatentes bezeichneten Uebertretung von dem erkennenden Gerichtshofe bereits festgestellt ist, nach § 288, Z. 3 St. P. O., den freisprechenden Theil des kreisgerichtlichen Urtheiles als nichtig beheben und den Angeklagten auch dieser Uebertretung, auf welche die Anklage bei der Hauptverhandlung ausgedehnt worden war, für schuldig erkennen. Die Strafverhängung und der Ausspruch, womit das abgenommene Abschraubegewehr als verbotene Waffe für verfallen erklärt wird, erfolgte nach dem § 32 des mehrerwähnten Patentes vom 24. October 1852.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 42. Ausgeg. am 25. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 148 R. G. Bl.

Nr. 43. Ausgeg. am 29. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 150 R. G. Bl.

Nr. 44. Ausgeg. am 30. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 151 R. G. Bl.

Nr. 45. Ausgeg. am 31. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 149 R. G. Bl.

---

*) Siehe deren Beschreibung in der Verordnung der obderennsischen Regierung vom 15. März 1832, Z. 5825, Lützenau's Handbuch Nr. 477.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October.

Nr. 29. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, womit das Gesetz vom 24. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 16), betreffend die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, erläutert wird.

Nr. 30. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. September 1880, Z. 13·674, an den k. k. Landesschulrath für Dalmatien, in Betreff der Dauer der Hauptferien am Staatsgymnasium in Cattaro.

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October.

Nr. 31. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, womit §§ 51 und 55 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870 für die Markgrafschaft Mähren zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Nr. 32. Gesetz vom 18. August 1880, wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Gleichstellung der Gehaltsbezüge der Unterlehrerinnen an öffentlichen Volksschulen mit jenen der Unterlehrer.

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. November.

— — —

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November.

— — —

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December.

Nr. 33. Gesetz vom 10. October 1880, wirksam für das Herzogthum Salzburg, womit der § 86 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, Nr. 12, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Salzburg abgeändert wird.

Nr. 34. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. November 1880, Z. 15.905, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Abhaltung religiöser Uebungen für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. December.

Nr. 35. Gesetz vom 25. October 1880, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volksschullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militärdienstleistung.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Nr. 15. Ausgeg. am 5. October.

Unbeschränkte Zulassung der dringenden Privattelegramme in Oesterreich-Ungarn. Z. 11.532. 29. September.

Nr. 16. Ausgeg. am 27. November.

Herausgabe neuer Depeschen-„Aufgabescheine" zu fünf Kreuzer. Z. 26.140. 17. November.

Nr. 17. Ausgeg. am 14. December.

Abänderung des Verfahrens bei Rückerstattung von Telegraphen-Antwortgebühren; Ausgabe neuer Blanquette für frankirte Antworttelegramme. Z. 33.394. 30. November.

Nr. 18. Ausgeg. am 28. December.

Vertrag, welcher zwischen dem k. k. Handelsministerium einerseits und der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn anderseits, in Betreff der Herstellung, Erhaltung und Benützung der Telegraphenleitungen längs der dem Wiener Bankvereine, dann Gustav Schöller und August Skene mit Urkunde vom 10. September 1872 concessionirten Bahnlinien am heutigen Tage abgeschlossen worden ist. 30. November.

Nr. 19. Ausgeg. am 29. December.

Abschluß eines neuen Telegraphen-Special-Uebereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina einerseits, dann Montenegro anderseits; Kundmachung desselben. Z. 34.890. 9. December.

Nr. 20. Ausgeg. am 31. December.

Einschärfung der Bestimmungen über die Zählung der Worte, Ziffern und Chifferngruppen in außereuropäischen Telegrammen. Z. 30.373. 13. December.

Beilage zum Telegraphen-Verordnungsblatte.

Nr. 17. Ausgeg. am 5. October.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphen-Tarife. Z. 28.136.

Nr. 18. Ausgeg. am 19. October.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 28.138. Ergänzung des Liniennetzes. 7. October.

Nr. 19. Ausgeg. am 19. November.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 31.675.

Nr. 20. Ausgeg. am 29. November.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphen-Stationen. Z. 34.323. Ergänzung des Liniennetzes. 16. November.

Nr. 21 Ausgeg. am 31. December.

Abänderungen zum allgemeinen Telegraphentarife. Z. 38.078.

Aenderungen im Stande der inländischen Telegraphenstationen. Z. 39.194. Ergänzung des Liniennetzes. 17. December.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten Ignaz Ritter von Grüner in Prag aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen und treuen Dienstleistung bekannt geben zu lassen geruht.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstand des Fachrechnungs-Departements für Zoll und Verzehrungssteuer im Finanzministerium Johann Gábriely den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Präsidialsecretär des niederösterreichischen Landesausschusses Johann Nowotny-Mannagetta den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe Franz Tomek in Lemberg anläßlich seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Ministerial-Zahlamtes Gustav Haim von Haimhoffen taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben gestattet, daß den Finanzwach-Obercommissären Ignaz Richter und Alois Leibinger anläßlich ihrer Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrathe bei der Landesregierung in Laibach Dr. Anton Ritter Schöppl von Sonnwalden anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen werde.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe und Vorstand-Stellvertreter des Fachrechnungs-Departements im Finanzministerium Franz Großwald taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Auspitz Joseph Lausch anläßlich seines Uebertrittes in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergrathe und früheren Director des Mariazeller Gußwerkes Karl Wagner den Titel und Charakter eines Oberbergrathes mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Heinrich Kortüm zum Bezirkshauptmanne in Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Engelbert Strahler zum Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungs-Departements der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier bei der Staatsschuldencassa Johann Boller zum Liquidator und die Adjuncten bei dieser Cassa Moriz Spieß und Karl Tröstl zu Hauptcassieren ernannt.

Erledigungen.

Statthalterei-Secretärsstelle in der achten, eventuell eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten, dann eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse im Verwaltungsgebiete der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, bis 15. August 1881 beim k. k. niederösterreichischen Statthalterei-Präsidium. (Amtsbl Nr. 158.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg in der neunten Rangsclasse, bis 31. Juli 1881 beim Präsidium der k. k. Statthalterei in Innsbruck. (Amtsbl. Nr. 157.)

Telegraphenamts-Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Salzburg mit der neunten Rangsclasse und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution von 400 fl., bis 5. August 1881 bei der k. k. Telegraphen-Direction in Linz. (Amtsbl. Nr. 159.)

Zwei Steueramts-Adjunctenstellen in Niederösterreich in der eilften Rangsclasse und mit der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstescaution im Betrage des jährlichen Gehaltes, bis 2. August 1881 beim Präsidium der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 159.)

Mehrere Rechnungs-Prakticantenstellen bei den Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des Finanzministeriums mit den Adjuten jährlicher 300 fl., eventuell 400 fl., bis 27. Juli 1881 beim Finanzministerium. (Amtsbl. Nr. 161.)

Rechnungs-Directorsstelle bei dem Rechnungs-Departement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien in der sechsten Rangsclasse mit den systemisirten Bezügen, bis 10. August 1881 beim Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 163.)

Lottoamts-Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Lottoamts-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 9. August 1881 bei der k. k. Lotto-Gefällsdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 163.)

Assistentenstelle an der k. k. Bergakademie in Přibram mit einer Jahresbestallung von 600 fl., eventuell 700 fl., für eine weitere Verwendung vom 1. October 1881 angefangen. Gesuche bis 12. August 1881 an die k. k. Bergakademie-Direction in Přibram. (Amtsbl. Nr. 163.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.